

# Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Gemeindewerke Remshalden“

Gemeinde Remshalden

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Eigenbetriebs .....	3
§ 2	Name des Eigenbetriebs .....	3
§ 3	Stammkapital.....	3
§ 4	Aufgaben des Gemeinderats .....	3
§ 5	Betriebsausschuss .....	4
§ 6	Aufgaben des Betriebsausschusses .....	4
§ 7	Aufgaben des Bürgermeisters .....	4
§ 8	Betriebsleitung.....	5
§ 9	Aufgaben der Betriebsleitung .....	5
§ 10	Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss .....	5
§ 11	Rechnungswesen .....	6
§ 12	Inkrafttreten .....	6

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 1 und 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der Fassung vom 08.01.1992 (GBl. 1992 S. 22), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.06.2020 (Gbl. S. 401, 403) hat der Gemeinderat der Gemeinde Remshalden am 05.04.2004 zuletzt mit Änderung vom 22.04.2024 folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Gemeindewerke Remshalden“ beschlossen:

### *§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebs*

- (1) Der Eigenbetrieb „Gemeindewerke Remshalden“ wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz des Landes Baden-Württemberg, der Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe auf Grundlage der Kommunalen Doppik (Eigenbetriebsverordnung-Doppik – EigBVO-Doppik) und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist die Versorgung der Bevölkerung der Gemeinde mit Wasser, die Erzeugung von Strom durch Photovoltaik, der Betrieb von Tiefgaragen, die Beteiligung an der Remstalwerk GmbH & Co. KG, das Verbraucher und Unternehmen mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse bzw. der Daseinsvorsorge nachhaltig versorgt sowie die Erzeugung, der Bezug und die Verteilung von Wärme.

### *§ 2 Name des Eigenbetriebs*

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Gemeindewerke Remshalden".

### *§ 3 Stammkapital*

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 25.000 Euro.

### *§ 4 Aufgaben des Gemeinderats*

- (1) Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind, wie z.B.:
- (2) den Erlass und Änderung von Satzungen;
- (3) die Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs, die Beteiligung des Eigenbetriebs an wirtschaftlichen Unternehmen sowie den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen;
- (4) die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist;
- (5) die Entsendung von Vertretern in die Organe von wirtschaftlichen Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an den der Eigenbetrieb beteiligt oder bei denen er Mitglied ist;
- (6) die Erteilung von Weisungen an entsandte Vertreter;
- (7) die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses;
- (8) die Bestellung der Betriebsleitung;
- (9) die Regelung von Personalangelegenheiten des kaufmännischen und technischen Betriebsleiters;
- (10) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes und des Finanzplanes;
- (11) die Feststellung des Jahresabschlusses;
  - 11.1. die Entscheidung über die Verwendung eines Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes bzw. die Verwendung der nach § 14 Abs. 3 EigBG eingeplanten Finanzierungsmittel;
  - 11.2. die Entlastung der Betriebsleitung;
  - 11.3. die Festsetzung, Erhöhung oder Verminderung des Stammkapitals;

- 11.4. die Bestimmung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und die Erteilung des Einvernehmens zum Prüfungsauftrag nach § 115 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 4 der Gemeindeordnung;
  - 11.5. den Abschluss von Konzessionsverträgen
  - 11.6. die Gewährung von Darlehen des Eigenbetriebs „Gemeindewerke Remshalden“ an die Gemeinde.
- (12) Anträge an den Gemeinderat in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die nicht vom Betriebsausschuss vorherberaten worden sind, müssen diesem zur Vorberatung überwiesen werden.

### *§ 5 Betriebsausschuss*

Der nach der Hauptsatzung der Gemeinde gebildete Technische Ausschuss ist zugleich Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs. Er führt als Betriebsausschuss die Bezeichnung „Betriebsausschuss Gemeindewerke“.

### *§ 6 Aufgaben des Betriebsausschusses*

- (1) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, über
  - 2.1. die Ausführung eines Bauvorhabens des Vermögensplans (Baubeschluss) bei voraussichtlichen Baukosten von mehr als 30.000 Euro,
  - 2.2. die Ausführung von Vorhaben (Lieferung, Leistung, Kauf und Verkauf) des Vermögensplanes von mehr als 30.000 Euro je Vorhaben;
  - 2.3. die Bewilligung von Freigeigkeitsleitungen von mehr als 2.500 €, die Entscheidung über Stundung von Forderungen, den Verzicht oder die Niederschlagung auf Forderungen und Ansprüchen von mehr als 2.500 € je Einzelfall;
  - 2.4. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, wenn der Wert im Einzelfall 15.000 Euro übersteigt;
  - 2.5. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 10.000 Euro,
  - 2.6. die Zustimmung von Planüberschreitungen im Vermögensplan und die Zustimmung von erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans, sofern sie nicht unabweisbar sind;
  - 2.7. die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten ab BAT V b soweit es sich nicht um eine vorübergehende Beschäftigung handelt;
  - 2.8. den Abschluss von Versicherungsverträgen, wenn die Jahresprämie 25.000 Euro übersteigt;
  - 2.9. den Abschluss von Ingenieur- und Architektenverträgen, wenn das Honorar 25.000 Euro übersteigt.
- (3) Wird der Betriebsausschuss wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.

### *§ 7 Aufgaben des Bürgermeisters*

In dringenden Angelegenheiten, die nach Gesetz oder Satzung in der Zuständigkeit eines Gremiums liegen, deren Erledigung aber nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gremiums. Die Entscheidung und ihre Gründe sind dem sonst zuständigen Gremium unverzüglich mitzuteilen.

### *§ 8 Betriebsleitung*

- (1) Für die Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt. Die Betriebsleitung führt die Bezeichnung „Betriebsleitung Gemeindewerke“.
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern, die die Bezeichnung "Kaufmännischer Betriebsleiter" und "Technischer Betriebsleiter" führen.
- (3) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.
- (4) Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Bürgermeister.

### *§ 9 Aufgaben der Betriebsleitung*

- (1) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan veranschlagten Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug des Vermögensplanes sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

In Angelegenheiten des Eigenbetriebs wirkt die Betriebsleitung bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit. Sie nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, auf Verlangen ist die Betriebsleitung verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskunft zu erteilen.

Die Betriebsleitung ist Vorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebs. Für Personalentscheidungen bei den Angestellten und Arbeitern in der Zuständigkeit des Betriebsausschusses bedarf es des Einvernehmens mit der Betriebsleitung. Soweit nicht das Einvernehmen der Betriebsleitung erforderlich ist, ist sie vorher zu hören, wenn von ihrem Vorschlag abgewichen werden soll. Die Ernennung und Entlastung der im Eigenbetrieb beschäftigten Beamten richtet sich nach den Vorschriften der Gemeindeordnung.

Die Betriebsleitung kann zur Erledigung einzelner Aufgaben des Eigenbetriebes Ämter der Gemeindeverwaltung in Anspruch nehmen, insbesondere bedient sie sich zur Erledigung der Personalangelegenheiten des Personalamtes. Der Eigenbetrieb leistet hierfür der Gemeinde eine angemessene Entschädigung.

- (2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten.
- (3) Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen der Gemeinde alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Gemeinde berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplanes mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zuzuleiten.
- (4) Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde im Rahmen ihrer Aufgaben.

### *§ 10 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss*

- (1) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Betriebsleitung erstellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan. Dieser ist zusammen mit dem Haushaltsplan der Gemeinde über den

Bürgermeister dem Betriebsausschuss zur Beratung zuzuleiten und dem Gemeinderat zur Feststellung vorzulegen.

- (3) Die Betriebsleitung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Bürgermeister vorzulegen.

#### *§ 11 Rechnungswesen*

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen nach dem Eigenbetriebsgesetz auf der Grundlage der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung-Doppik – EigBVO-Doppik.

#### *§ 12 Inkrafttreten*

Diese Betriebssatzung tritt am 01.10.2004 in Kraft, die Satzungsänderung am Tag nach ihrer Veröffentlichung am 25.04.2024.